

An das
Landratsamt Forchheim
Dienststelle Ebermannstadt
Fachbereich Wasserrecht
Oberes Tor 1

....., den

Absender.....

.....

.....

.....

91320 Ebermannstadt

Nutzungsanzeige für Erdwärmekollektoren nach Art. 30 BayWG

(Hinweis: Diese Anzeige ist nur für Standorte ohne besondere Einschränkungen und bei günstigen hydrogeologischen Verhältnissen ausreichend.)

Antragsteller/Bauherr

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Telefon

Telefax

E-mail

Anschrift der Baustelle

Straße, Hausnr.

Stadt, Gemeinde

Gemarkung

Flurnr.

Lage: Topogr. Karte 1:25.000 Blatt Nr.

Rechts-/Hochwert/.....

Art der Erdkolektoranlage

Kollektorbezeichnung
(Flächen-, Grabenkollektoren, Erdwärmekörbe, -spiralen etc.)

Maximale Einbautiefe **m ab GOK**

Gesamtfläche **m²**

Kollektorenanzahl

Angaben zur Wärmepumpe

Fabrikat und Typ
Drucküberwachung im Solekreislauf? ja nein

Heizleistung **kW**

Kältemittel in der Wärmepumpe

Soleflüssigkeit/Produktbezeichnung

Anlagen (dreifach):

- **Übersichtslageplan** M = 1 : 25.000 bzw. 1 : 50.000
- **Flurkarte** M = 1 : 1.000 bzw. 1 : 5.000 mit Flurnummern, Gemarkung und **Lage der Kollektoren** sowie skizzierten Rohleitungsverlauf der Haupt- und Sammelleitungen
- Nachweis über **Unbedenklichkeit der Soleflüssigkeit** (Sicherheitsdatenblatt)

Die Fertigstellung ist der Kreisverwaltungsbehörde spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten mitzuteilen und die Dichtheit der Anlage durch Vorlage des Protokolls der Druckprüfung entsprechend VDI 4640, Blatt 2, zu dokumentieren.

Der Bauherr und das Unternehmen verpflichten sich, nicht von den oben angegebenen Größenordnungen und Verfahrensweisen abzuweichen und garantieren, bei der Durchführung der Arbeiten die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, um negative Beeinträchtigungen des Untergrundes und/oder des Grundwassers nachhaltig zu vermeiden. Grundlage für die Ausführung der Arbeiten ist der „Leitfaden für die Erstellung von Erdwärmesonden“, die VDI-Richtlinie 4640 „Thermische Nutzung des Untergrundes“ und die einschlägigen Merkblätter des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft/LfU. Bei notwendigen Abweichungen und bei auftretenden Störungen während des Arbeitsablaufes wird die Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich verständigt.

Die Stilllegung der Erdwärmekollektoren und Nutzungsänderungen, z. B. Erhöhung der Heizleistung, Nutzung zu Kühlzwecken oder Austausch der Wärmepumpe bzw. des Kältemittels wird der Kreisverwaltungsbehörde vorab unaufgefordert angezeigt. Bei Eigentümerwechsel gehen alle Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über. Nach Stilllegung ist das Arbeitsmittel restlos auszuspülen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Kollektorrohre sind dicht und permanent zu verpressen.

Bauherr

Firma

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

oder

Fachbüro/Bauleitung (ggf.)

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten nach Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Datenschutzhinweise ergehen im Zusammenhang mit jeglichen Anzeige- und Antragsformularen im Bereich Wasserrecht.

2. Verantwortlich für die Datenerhebung

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, Tel.: 09191/86-0, E-Mail: poststelle@lra-fo.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Forchheim, Behördliche Datenschutzbeauftragte, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, E-Mail: Datenschutz@lra-fo.de

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Zwecke der Verarbeitung:

- Ihre Daten werden zum Vollzug des Wasserrechts, insbesondere wasserrechtliche Genehmigungen jeglicher Art, erhoben.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

- Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und der Anlagenverordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Empfänger innerhalb des Landratsamtes Forchheim
- Dritte außerhalb der öffentlichen Stelle

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Forchheim dauerhaft gespeichert. Es handelt sich hierbei insbesondere um wasserrechtliche Gestattungen, um Altrechte, aber auch um Prüffristen bzw. Prüfpflichten.

7. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den o. g. Gesetzen, insbesondere aus § 8 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG, § 9 WHG, § 15 WHG, § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG, Art. 70 BayWG, § 49 WHG, § 58 WHG und § 40 AwSV. Das Landratsamt Forchheim benötigt Ihre Daten, um Ihre Anzeigen und Anträge in Bezug auf wasserrechtliche Verfahren bearbeiten zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben,

- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden,
- kann nach § 103 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein Bußgeld verhängt werden.